

**V O R L A G E**

Nr. 3 / 18 / 2021

für die 18. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal am 30.03.2021.

---

1. Gegenstand der Vorlage: Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Auflösung der SRM Sachsenring-Rennstrecken-Management GmbH in der Gesellschafterversammlung
  2. Einbringer: Oberbürgermeister
  3. Gesetzliche Grundlage: § 94a ff. SächsGemO  
§ 60 GmbHG
  4. Bereits gefasste Beschlüsse: SR 2/4/2004 Mitgliedschaft in der SRM  
SR 2/34/2012 Stammkapitalerhöhung  
SR 3/17/2016 Erwerb Geschäftsanteil  
SR 1/1A/2016 Stammkapitalerhöhung
  5. Finanzielle Auswirkungen: Erhöhung der liquiden Mittel durch Kapitalrückfluss, Abgang des Buchwertes in der Bilanzposition Beteiligungen (Bilanzkonto: 111400)
  6. Sprecher: Oberbürgermeister
  7. Abgestimmt mit: VA am 11.03.2021
  8. Änderungen durch Ausschuss: -
  9. Zusatzverteiler: -
- 

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der SRM Sachsenring-Rennstrecken-Management GmbH die Auflösung der SRM Sachsenring-Rennstrecken-Management GmbH gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG zuzustimmen.

  
K l u g e  
Oberbürgermeister

## **Begründung/Sachverhalt:**

Gemäß § 94a SächsGemO dürfen Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein wirtschaftliches Unternehmen unterhalten, wenn der öffentliche Zweck dies rechtfertigt, das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die SRM Sachsenring-Rennstrecken-Management GmbH (SRM) wurde auf dieser Grundlage im Jahr 2004 gegründet. Zweck der Gesellschaft ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Vermarktung der multifunktionalen Anlage „Sachsenring“ als touristische Basiseinrichtung zur Stärkung der regionalen Wirtschaft. Die Vermarktung umfasst vor allem die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, die Zukunftsplanung und Sicherung des Erhalts des „Sachsenrings“ als internationale Rennstrecke, die Investitionsvorbereitung, die Vorbereitung von Förderentscheidungen und die Erarbeitung von Vermarktungskonzepten. Neben der Vermarktung unterstützt die Gesellschaft die Koordination zwischen allen für die sinnvolle Nutzung erforderlichen Partnern.

Seit ihrer Gründung hat die SRM dem Gesellschaftszweck entsprechend vor allem die notwendigen Baumaßnahmen am Sachsenring für die Grundstückseigentümer vorbereitet, koordiniert und durchgeführt. In den Jahren 2012 bis 2018 kam die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Motorrad Grand Prix am Sachsenring dazu. Ohne das Wirken der SRM und ihrer Gesellschafter hätte diese für die gesamte Region so wichtige Großveranstaltung im Jahr 2011 das letzte Mal am Sachsenring stattgefunden. Die SRM hat damit maßgeblich zum Erhalt dieser Veranstaltung bis zum heutigen Tage beigetragen, wodurch jedes Jahr eine regionale Wertschöpfung in Millionenhöhe generiert wird. Das Engagement der Gesellschafter der SRM lässt sich damit auch unter dem Begriff der Wirtschaftsförderung zusammenfassen. Dies wurde zuletzt in einer Studie der Technischen Universität Chemnitz im Jahr 2017 bestätigt.

Da die SRM nun nicht mehr Veranstalter des Motorrad Grand Prix am Sachsenring ist, wurde die Geschäftstätigkeit in den Jahren 2019 und 2020 deutlich reduziert. Auch die Aufgabe der Vorbereitung und Koordinierung von Baumaßnahmen erfolgt seit 2018 nicht mehr durch die SRM, sondern durch die Sachsenring Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG.

Große Teile des Unternehmenszweckes sind weggefallen oder werden durch andere Unternehmen erfüllt, wodurch auch die Voraussetzungen zur Unterhaltung eines wirtschaftlichen Unternehmens gemäß § 94a SächsGemO für die Gesellschafter weggefallen sind.

Die Gesellschaft verfügt derzeit nur über eine Mitarbeiterin. Dabei handelt es sich um die Geschäftsführerin, welche mit 0,2 VzÄ beschäftigt ist. Im Wirtschaftsplan für 2021 wird die Geschäftstätigkeit weiter reduziert. Umsätze wurden nicht geplant.

Daher soll die SRM gemäß der Regelungen des GmbH-Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages aufgelöst werden. Dies soll gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG durch Beschluss der Gesellschafter erfolgen. Gemäß § 72 GmbHG wird bei der Auflösung der Gesellschaft das Vermögen der Gesellschaft unter den Gesellschaftern nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

Der Oberbürgermeister soll durch den Stadtrat ermächtigt werden, in der Gesellschafterversammlung gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG der Auflösung der SRM Sachsenring-Rennstrecken-Management GmbH zuzustimmen und damit das Verfahren zur Auflösung einzuleiten.